

26/SN-448TME  
420/ME**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 23 1074/1-II/5/94

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:  
Koärin Dr. Rosenfeld  
Telefon:  
51 433 / 1795 DWAn das  
Präsidium des NationalratesParlament  
1010 Wien

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zi. <u>16</u>	-GE/19 <u>94</u>
Datum: <b>7. APR. 1994</b>	
Verteilt <u>8.4.1994 Baumgartner</u>	

*Dr. Schüringer*Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992  
geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen*16* . März 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Scholz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Ja*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 23 1074/1-II/5/94

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:  
Koarin Dr. Rosenfeld  
Telefon:  
51 433 / 1795 DWAn das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5  
1014 W i e nBetr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992  
geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Zur do. Zl. 68.159/9-I/7/94

Das BMF beehrt sich, zu dem mit o. a. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, mitzuteilen, daß es dagegen vom Standpunkt der ho. wahrzunehmenden Bundesinteressen mit der Maßgabe keinen grundsätzlichen Einwand erhebt, daß die durch die angestrebte Gesetzesmaßnahme erforderlich werdenden finanziellen Ressourcen do. durch Setzung von Prioritäten oder Umschichtungen im do. Gesamtressortbereich sichergestellt werden können.

Unter Bezugnahme auf die am 3. März 1994 abgehaltene interministerielle Besprechung wird zu den Bestimmungen des Entwurfes im einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Vorweg wird bemerkt, daß in § 8 Abs.2 letzter Satz und in § 11 Abs.1 Z 4 gleiche steuerfreie Bezüge angesprochen werden. Es wären daher entweder in § 8 Abs.2 letzter Satz die Worte "gem. § 9 Z.1" zu streichen oder im § 11 Abs.1 Z 4 die Worte "gem. § 9 Z.1" einzufügen.

Zu § 8:§ 8 Abs. 2 könnte lauten:

"(2) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so sind bei der Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 jene lohnsteuerpflichtigen Einkünfte an-

zusetzen, die in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossen sind. Eine Hinzurechnung derartiger Einkünfte hat auch dann zu erfolgen, wenn zwar nicht im zuletzt veranlagten, jedoch in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr lohnsteuerpflichtige Einkünfte zugeflossen sind. Dies gilt sinngemäß auch für steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z. 1."

Hinsichtlich der Zitierung des § 9 Z.1 im letzten Satz siehe obige Bemerkung.

Zu § 10:

Die zusätzliche Umschreibung der nach Durchschnittssätzen ermittelten Gewinne mit "Gewinnen, die nicht nach Führung ordnungsgemäßer Bücher oder Aufzeichnungen ermittelt werden" erscheint überflüssig. Außerdem ist diese Umschreibung insofern unvollständig, als der Gewinn mangels ordnungsgemäß geführter Bücher oder Aufzeichnungen auch geschätzt werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, § 10 erster Satz wie folgt zu fassen:

"Gewinne, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, sind zu erhöhen".

Zu § 11:

§ 11 Abs. 1 könnte lauten:

"Einkommensnachweise

§ 11 (1) Das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist wie folgt nachzuweisen:

1. grundsätzlich durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr,
2. bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften außerdem durch die Vorlage sämtlicher Lohnzettel über das letztvergangene Kalenderjahr,
3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, durch die Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides,
4. bei steuerfreien Bezügen gem § 9 Z.1 durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle über die Bezüge im letztvergangenen Kalenderjahr.

Hinsichtlich der Zitierung des § 9 Z.1 in der Z.4 wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zu § 12:

Zu § 12 Abs. 3 stellt sich die Frage, warum Ersatzbezüge (Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld etc.), zumindest wenn sie **während** des Studiums zufließen, nicht

für die Bemessung der Studienbeihilfe herangezogen werden sollen. Denn solche Bezüge erhöhen zweifellos die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Nach dem ersten Satz ist die Bestimmung (Nichtberücksichtigung der genannten Einkünfte) nur anwendbar, wenn der Studierende seine Berufstätigkeit aus Studiengründen für mindestens ein Jahr aufgegeben hat. Hier ist fraglich, ob es zu einer Zurechnung der genannten Einkünfte kommen soll, wenn "Ersatzbezüge" (z.B. Karenzgeld) bereits vor Aufnahme (Intensivierung) des Studiums bezogen werden. Kann dann davon gesprochen werden, daß die Berufstätigkeit aus Studiengründen aufgegeben wurde oder soll es zu einer Zurechnung kommen.

Nach dem letzten Satz sind die dort genannten steuerfreien Bezüge nicht heranzuziehen, wenn ab der Zuerkennung von Studienbeihilfe mindestens ein Jahr kein Einkommen mehr bezogen wird. Somit würden im Hinblick auf den Einkommensbegriff des § 8 Abs.1 etwa einige Schillinge Sparzinsen zu einer vollen Zurechnung der steuerfreien Bezüge führen, was gegenüber Personen, die zufällig keinerlei Zinsen beziehen, nicht nur unsachlich wäre, sondern diese Bestimmung auch praktisch ins Leere gehen ließe.

Der Begriff "steuerfreie Einkünfte" sollte durch den Begriff "steuerfreie Bezüge" ersetzt werden (Gleichklang zu § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Z.4 und § 11 Abs. 2).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u. e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

1. März 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Scholz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

